

Bekanntmachung der Gemeinde

Hundehalter aufgepasst!!!

In jüngster Zeit mehren sich bei der Gemeindeverwaltung wieder Beschwerden über „große“ Hunde, die frei innerhalb der Ortschaften umherlaufen. Mit ein wenig Rücksichtnahme, Vernunft und Beachtung der wichtigsten „Spielregeln“ dürfte Hundehaltung eigentlich kein Problem darstellen.

Grundsätzlich sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet, durch anhaltendes Bellen oder Heulen und durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

Im Straßenverkehr müssen Hunde von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend sicher auf den Hund einwirken können. Es ist verboten, von Kraftfahrzeugen aus, Hunde zu führen. Lediglich von Fahrrädern aus dürfen Hunde geführt werden.

Nicht mitgenommen werden dürfen Hunde auf Kinderspielplätze, in die Sport- und Mehrzweckhallen, in die Büchereien und auf die Friedhöfe (Ausnahme gilt für Blindenführhunde auf Friedhöfen).

Nur an der Leine dürfen Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und im Bereich von Trimm-Dich-Pfaden geführt werden.

Frei herumlaufen darf ein Hund nur, wenn er durch eine Person begleitet wird, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann. Für **große** Hunde gilt die Hundehalteverordnung, die eine Anleinplicht in den Ortschaften und bis zu einem Umkreis von 200 m zum nächsten bewohnten Anwesen vorschreibt.

Hundekot ist nicht ungefährlich: es können Tuberkulose, Spul- und Bandwürmer, Salmonellen und sonstige Krankheiten übertragen werden. Aus diesem Grund hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Es ist daher selbstverständlich, dass dennoch **dort abgelegter Kot zu beseitigen ist**.

Bitte lassen Sie die Hunde **nicht auf landwirtschaftliche Flächen**. Dies ist nicht nur für die Landwirte mehr als unangenehm. Auch Äcker sind kein Hundeklo. Durch Kot verschmutztes Getreide oder Heu ist wertlos.

Im Wald und auf Sportplätzen wird empfohlen, Hunde angeleint zu führen. Eine besondere Sorgfaltspflicht besteht beim Betreten des Waldes in den Monaten Mai und Juni, da in dieser Zeit das Jungwild geboren wird. Beachtet werden sollte, dass streunende Hunde durch den Revierförster oder den zuständigen Jagdpächter getötet werden dürfen, wenn sie in einer Entfernung von mehr als 300 Metern vom nächsten bewohnten Haus angetroffen werden und Wild hetzen.

Gemeinde Oerlenbach
Oerlenbach, 25.11.2020

gez. Rauh, Verwaltungsrat